

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Oktober 2021	Nr. 103
------	--	---------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der
Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
Vom 16. Juli 2021.....

1096

Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Vom 16. Juli 2021

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aufgrund von § 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 61 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) folgende Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. August 2021 hiermit verkündet wird:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Prüfungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) können auch als elektronische Prüfung und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden (elektronische Fernprüfung). Diese Ordnung gilt für Prüfungen nach der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar), der Promotionsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar, der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge, der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar sofern nicht höherrangiges Recht entgegensteht.

(2) Hierbei können auch geeignete Präsenzprüfungen als elektronische Fernprüfungen stattfinden, sofern dies aus übergeordnetem, wichtigem Grund oder zur Erprobung neuer Prüfungsmodelle notwendig ist. Über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Wichtige übergeordnete Gründe können dabei Einschränkungen des öffentlichen Lebens, etwa auf Grund einer Pandemie, oder sonstige Ereignisse sein, die eine Durchführung der Prüfung in Präsenz nicht möglich macht.

§ 2 Elektronische Fernprüfungen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz stattfinden.

(2) Studierende müssen sich vor Beginn der elektronischen Fernprüfung durch einen gültigen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studierendenausweis der HBKsaar identifizieren, sofern eine Identifikation nicht durch eine andere gleich geeignete Methode gemäß § 4 erfolgt.

(3) Vor einer elektronischen Fernprüfung ist der oder dem Studierenden ausreichend Zeit zu geben, sich mit der Technik, der Ausstattung, dem Prüfungssystem und der Prüfungsumgebung vertraut zu machen.

(4) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, so ist dies für einen angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Dabei sollen 14 Tage nicht unterschritten werden.

§ 3 Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

(1) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz (in Bild und Ton) durchgeführt werden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs kann dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der besonderen Umstände der Prüfungssituation angemessen verlängert werden.

(2) Über die mündliche Prüfung per Videokonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Dem Protokoll können die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. der Prüfungsausschüsse auch per Email zustimmen.

(3) Der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden sind vor Beginn des Prüfungsgesprächs im Protokoll der Prüfung zu vermerken.

(4) Die Prüfung findet unter ununterbrochener Zuschaltung aller zu beteiligenden Prüfenden statt. Während des Prüfungsgesprächs soll die oder der Studierende möglichst vollständig im Bild sein.

(5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz gelten, sofern dort nichts von dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in der Rahmenordnung.

§ 4 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen dürfen gemäß § 61 Absatz 4 Satz 2 KhG die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden verarbeitet werden. Dabei stellt die Hochschule die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), sicher. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(2) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass

notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

(4) Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder des zur Identifikation verwendeten Nachweises per Bild und Ton findet nicht statt.

§ 6 Einsatz von Hardware bei der Durchführung von elektronischen Prüfungen und Online-Prüfungen, Risikotragung

(1) Bei der Durchführung der in obigen Vorschriften beschriebenen elektronischen und Online-Prüfungen können private IT-Geräte der Studierenden und Prüfenden zum Einsatz kommen.

(2) Übertragungs- und Verbindungsprobleme während einer mündlichen elektronischen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Treten während der mündlichen Prüfung technische Probleme i.S. von nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig sind und für die Studierende oder den Studierenden nicht zumutbar behoben werden können (z.B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt.

§ 7 Evaluierung

Die HBKsaar berichtet dem Landtag nach Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 über die gemachten Erfahrungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

(2) Sie gilt für Prüfungen ab dem Sommersemester 2021.

Saarbrücken, den 24. September 2021



Die Rektorin

(Prof. Gabriele Langendorf)